

Vierte Vereinbarung

über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 2 des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vom 02.10.2007 – NRettDG –

zwischen

dem Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Hildesheim, Markt 1, 31134 Hildesheim,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Präambel

Gemäß § 3 NRettDG sind der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim Träger des Rettungsdienstes für ihren Zuständigkeitsbereich.

Der Landkreis und die Stadt Hildesheim arbeiten aufgrund einer am 01.01.1999 in Kraft getretenen Zweckverband ersetzenden Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 NRettDG zusammen und betreiben eine gemeinsame Rettungsleitstelle im Gebäude der Berufsfeuerwehr in Hildesheim.

Zur weiteren Sicherung eines leistungsfähigen und bedarfsgerechten Rettungsdienstes im Bereich der beiden Träger wird die nachfolgende vierte Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis und die Stadt Hildesheim als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 3 NRettdG vereinbaren im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 NRettdG zur Koordination von Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport in den beiden Rettungsdienstbereichen
 - a) den Betrieb einer gemeinsamen Rettungsleitstelle,
 - b) die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Abrechnungsstelle,
 - c) eine gemeinsame Bedarfsplanung,
 - d) die Vereinheitlichung des Leistungsangebotes,
 - e) die Bestimmung einer örtlichen Einsatzleitung,
 - f) gemeinsame Notfallpläne bei einem Massenanfall von Verletzten,
 - g) die gemeinsame Bestellung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst,
 - h) die Auswahl von Beauftragten nach § 5 NRettdG.
- (2) Die jeweilige Aufgabenverteilung ergibt sich aus Anlage 1.

§ 2

Rettungsleitstelle

Näheres regelt die Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle für Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst vom 22.10.2001.

§ 3

Abrechnungsstelle

- (1) Aufgabe der Abrechnungsstelle ist es, die Entgelte oder Benutzungsgebühren für die Träger des Rettungsdienstes einzuziehen. Der Landkreis überträgt insofern der Stadt Hildesheim gemäß § 65 NLO i.V.m. § 99 NGO die Kassengeschäfte einschließlich Kassenaufsicht und Rechnungsprüfung.

- (2) Die Stadt Hildesheim legt Quartalsberichte entsprechend des anliegenden Musters vor (Anlage 2).
- (3) Die Abrechnungsstelle rechnet mit den Kostenträgern die von den Trägern und gemäß § 5 NRettDG Beauftragten erbrachten Leistungen ab. Sie fordert hierzu sämtliche zu zahlenden Entgelte bzw. Benutzungsgebühren von den Kostenträgern und Selbstzahlern ein. Sie zahlt die Abschläge an die den Rettungsdienst durchführenden Beauftragten und Träger aus. Die technische Abwicklung der Abrechnungen kann im Einvernehmen mit dem Landkreis an einen externen Dienstleister übertragen werden.
- (4) Die zur Einforderung der Entgelte / Benutzungsgebühren notwendigen Verfahren und Prozesse werden von der Abrechnungsstelle bzw. dem eingeschalteten Dienstleister im Namen des Trägers des Rettungsdienstes übernommen, dessen Beauftragter die jeweils strittige Fahrt durchgeführt hat. Dabei anfallende Gebühren und Kosten sind Teil der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten im Sinne des § 14 NRettDG.

§ 4

Gemeinsamer Bedarfsplan / Rettungsdienstbereich

- (1) Für die Rettungsdienstbereiche der Stadt und des Landkreises Hildesheim wird ein gemeinsamer Bedarfsplan gemäß § 4 Abs. 6 NRettDG erstellt.
- (2) Der Bedarfsplan ist regelmäßig fortzuschreiben und Grundlage für die Sicherstellung des Rettungsdienstes im gesamten Stadt- und Kreisgebiet, für die Verhandlungen mit den Kostenträgern sowie die Prüfung der Beeinträchtigung des Rettungsdienstes bei der Erteilung von Genehmigungen gemäß § 19 ff NRettDG.
- (3) Die für die Auswertung erforderlichen Daten werden jeweils sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals von der Stadt Hildesheim aufbereitet und dem Landkreis zur Verfügung gestellt. Fehlentwicklungen in der Bedarfsplanung aufgrund nicht gelieferter Daten bzw. gelieferter Daten, die nicht den von Stadt und Landkreis gemeinsam definierten Anforderungen (vgl. Anlage 3) entsprechen, hat die Stadt zu verantworten.

§ 5

Vereinheitlichung des Leistungsangebotes

- (1) Um die Einheitlichkeit des Leistungsangebotes und der Rettungsmittel im gesamten Kreisgebiet zu gewährleisten, werden zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Beauftragten die Ausstattung und Ausbildung der im Rettungsdienst eingesetzten Rettungsmittel, Einrichtungen und Personen abgestimmt.

- (2) Die hierbei erarbeiteten Grundlagen werden nach Anhörung der Kostenträger im gemeinsamen Bedarfsplan festgeschrieben.

§ 6

Örtliche Einsatzleitung

- (1) Für den Rettungsdienstbereich der Stadt Hildesheim und des Landkreises wird eine örtliche Einsatzleitung bestimmt. Näheres, insbesondere Aufbau und die sächliche Ausstattung der örtlichen Einsatzleitungen, regelt die gemeinsame Bedarfsplanung.
- (2) Die Planungen nach § 7 Abs. 4 NRettDG (Notfallpläne) werden von der Stadt Hildesheim im Einvernehmen mit dem Landkreis für das gesamte Kreisgebiet aufgestellt und fortgeschrieben. Sie werden jährlich und bei Veränderungen dem Landkreis zugesandt.

§ 7

Ärztliche Leitung Rettungsdienst

- (1) Die Stadt und der Landkreis bestellen gemäß § 10 Abs. 3 NRettDG gemeinsam die Ärztliche Leiterin/den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst. Es können weitere Ärztinnen/Ärzte für die Wahrnehmung der Aufgabe benannt werden.
- (2) Die Ärztliche Leiterin/der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist gleichzeitig Leiter/in des gemeinsamen Instituts für Notfallmedizin. Das Institut ist bei der Stadt Hildesheim angesiedelt. Die Kosten des Instituts werden ausschließlich aus dem Budgetanteil für die Ärztliche Leiterin/den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bestritten. Für Stadt und Landkreis entstehen keine weiteren Kosten. Die Struktur und die Aufgaben des Instituts sind in der Anlage 4 beschrieben. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landkreises.

§ 8

Gemeinsame Vergabe der Beauftragung

- (1) Die Beauftragung von Leistungserbringern im Rettungsdienst obliegt den einzelnen Trägern. Um ein einheitliches Verfahren für den gemeinsamen Rettungsdienstbereich zu gewährleisten erfolgt die Auswahl der Beauftragten in einem gemeinsam abgestimmten Verfahren.

- (2) Das Verfahren zur Heranziehung einer/eines externen Beraterin/Beraters für die Auswahl von Beauftragten und die Kostenteilung zwischen Stadt und Landkreis werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

§ 9

Kosten

- (1) Die laufenden Betriebskosten der Abrechnungsstelle und der Rettungsleitstelle trägt die Stadt Hildesheim. Die anfallenden Trägerverwaltungskosten werden zwischen den Trägern entsprechend einer vom Kreisausschuss bzw. dem Verwaltungsausschuss zu genehmigenden Vereinbarung zwischen den Trägern aufgeteilt. Die Kosten fließen in die Gesamtkostenrechnung ein und sind damit Bestandteil der mit den Kostenträgern zu vereinbarenden kostendeckenden Entgelte. Die Erstattung der Verwaltungskosten wird nach den entsprechenden Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt.
- (2) Die Stadt Hildesheim ermittelt im Einvernehmen mit dem Landkreis Hildesheim und unter Berücksichtigung der Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst jährlich die zur Aufgabenwahrnehmung in beiden Rettungsdienstbereichen entstehenden Gesamtkosten. Die ermittelten betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten bilden die Grundlage für einheitliche Entgelte im Kreisgebiet, einschließlich der Stadt Hildesheim.
- (3) Die Vertragsparteien treffen mit den Kostenträgern eine einheitliche Entgeltvereinbarung im Sinne der §§ 15 und 17 NRettDG. Die Verhandlungen mit den Kostenträgern zur Vereinbarung von einheitlichen Entgelten führen beide Träger gemeinsam. Die zur Vorbereitung der ersten Gesprächsverhandlungen erforderlichen betriebswirtschaftlichen Unterlagen werden dem Landkreis Hildesheim von der Stadt Hildesheim spätestens vier Wochen vor dem gemeinsamen Termin mit den Kostenträgern zugeleitet. Im Rahmen der Budgetverhandlungen sind Änderungen oder Ergänzungen der betriebswirtschaftlichen Daten jeweils vor Weitergabe an die Kostenträger / Leistungserbringer dem Landkreis zur Abstimmung vorzulegen.
- (4) Sofern im Sinne des § 16 NRettDG Benutzungsgebühren zu erheben sind, ist dem Grundsatz einheitlicher Gebühren für das gesamte Kreisgebiet Rechnung zu tragen. Beide Rettungsdienstträger können auf Basis der Gesamtkosten nach Absatz 2 insofern nur Satzungen gleichen Inhalts und für gleiche Zeiträume erlassen.
- (5) Kostenwirksame oder wesentliche Änderungen im Zuge der Einrichtung und des Betriebes der Rettungsleit- und Abrechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit den Kostenträgern, nach dem das Einvernehmen über die Maßnahme intern zwischen den Trägern hergestellt ist.
- (6) Strukturelle Kostendefizite können im Budget Rettungsdienst insbesondere durch Veränderungen der tatsächlichen Einsatzzahlen sowie der Anzahl der erlösbaren Einsätze gegenüber den jeweiligen Planungen entstehen. Sie werden umgehend

nach bekannt werden dem jeweils anderen Vertragspartner mitgeteilt und nachvollziehbar begründet. Solche strukturellen Defizite werden im Budget zukünftig von beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen (jeweils hälftig) getragen, es sei denn, dass sie eindeutig einem Vertragspartner zuzurechnen sind. Insbesondere wenn unwirtschaftliche Kosten durch die Schiedsstelle oder das Verwaltungsgericht festgestellt werden, sind diese verursachergerecht zu tragen. Für strukturelle Überschüsse gilt die Regelung entsprechend.

§ 10

Form der Vereinbarungsänderung

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung bedarf der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung der Vereinbarung.
- (2) Wesentliche Änderungen des Vereinbarungsgegenstandes, soweit sich hieraus Folgewirkungen auf den gemeinsamen Betriebsablauf oder die Kostenbeteiligung ergeben, dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt es, eine interessengerechte Sach- und Kostenregelung zu finden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die den Willen und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner nach dem gesamten Vertrag und den Belangen des öffentlichen Rettungsdienstes am nächsten kommt.

§ 11

Vertragsdauer

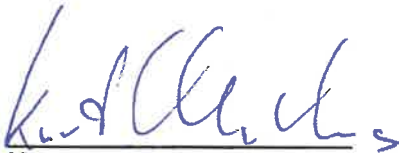
- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn einer der Vertragspartner nicht spätestens zwei Jahre vor dem vertraglichen Ablauf der Vereinbarung kündigt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist dem Vertragspartner zugegangen sein.

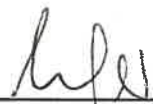
§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.11.2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung über die Zusammenarbeit vom 01.07.2008.

Hildesheim, den 9.05.11


Machens, Oberbürgermeister


Wegner, Landrat

Anlage 1:

Aufgabenverteilung nach § 1 der Vereinbarung

Aufgaben	LK Hildesheim	Stadt Hildesheim
Bedarfsplanung • Beschreibung der Leistungsangebote • Auswertung der Einsatzdokumentation • Wachenstandorte • Fahrzeugarten • Vorhaltezeiten • Notarztversorgung • Notfallplanung • Festlegung von Standards	X	
Abrechnung • Kostenträger • Beauftragte • Mahnwesen • Prozessführung		X
Budgetermittlung • Planung • Abstimmung mit Beauftragten und Kostenträgern • Vergleich Kosten und Ausgaben • Vergleich Leistungen und Einnahmen		X
Betrieb Rettungsleitstelle • Einsatzdisposition • Einsatzplanung • Dokumentation • MANV		X
Bestellung der/des Ärztlichen Leiterin/Leiters Rettungsdienst	X	X
Auswahl der Beauftragten	X	X
Beauftragung nach § 5 NRettdG	X	X
Genehmigung nach § 19 NRettdG	X	X
Budgetverhandlungen mit Kostenträgern	X	X

Anlage 2:

Muster Quartalsbericht Finanzen zu § Abs. 2 der Vereinbarung

<u>Einsätze</u>	Budgetgrundlage 2006	theoretische An- 1. Quartal	IST 1. Quartal	in Prozent des Soll	Hochrechnung Jahr	Entgelt je Einsatz	theoretische Einnahme/Jahr
Stand							
KTW	15.618	3.905	19.553	500,78%	78.212	155	605.198
RTW	18.100	4.525	18.520	409,28%	74.080	380	1.719.500
NEF	6.619	1.655	6.698	404,77%	26.792	300	496.425
Gesamt	40.337	10.084	44.771	443,97%	179.084		2.821.123
Budget (2006 *)	theoretische Einnahme/Jahr	AO-Soll 1. Quartal	Deckung +/-	in Prozent des Soll	Begründung Abweichung		
	2.821.123	9.896.079	7.074.957	350,79%			

*= Budget
Die Bud-
Anord.

Anlage 3:

Nach den Vereinbarungen über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 2 des NRettDG zwischen der Stadt und dem Landkreis Hildesheim obliegt dem Landkreis die Bedarfsplanung für den gemeinsamen Rettungsdienstbereich.

Ergänzend zu § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung wird hiermit folgendes festgelegt:

1. Vor Übermittlung der Einsatzdaten werden diese von der Berufsfeuerwehr auf Plausibilität geprüft und um Dubletten und sonstige Unstimmigkeiten bereinigt. Die Bereinigung der Einsatzdaten ist zu dokumentieren und dem Landkreis mitzuteilen.
2. Die Daten werden entsprechend den Vorgaben dieser Vereinbarung als Access-Datei wie folgt zur Verfügung gestellt.

Muster Einsatzdaten, Einsatzart R, K, H und F

- EINSATZNUMMER (fortlaufend)
- Rettungsmittel- (EM)
Rufname
- Wachenkennung (STANDORT_WACHE)
- Rettungsmitteltyp TYP_IM_EINSATZ
- Einsatzkennung (EINSATZART, STICHWORTMEMO)
- Einsatzort (EO_ORT, EO_ORTSTEIL, EO_STRASSE, EO_OBJEKT, EO_OBJEKTNAME)
- Zielort (Z1_ORT, Z1_ORTSTEIL, Z1_STRASSE, Z1_HAUSNUMMER, Z1_OBJEKT, Z1_OBJEKTNAME)
- Eingang der Meldung (Meldungseingang, Eröffnung)
- Zusätzliche Angaben (erste Einsatzzeit (KTV), tatsächliche Einsatzzeit (KTV))
KTV
- Alarmierungszeitpunkt (DZUTEILUNG, DALARM)
- Ausrückzeitpunkt (DEINSATZANFANG)
- Angaben zum Ein- (DEINSATZAN, DEINSATZAB)
satzort
- Angaben zum Zielort (DZIELORTAN, DZIELORTAB)
- Einrücken Standort (DENDE)
- Einsatzdauer (Format hh:mm:ss)
- Angaben Zuteilung (Stunde, Wochentag, Tag, Monat, Quartal, Jahr)
- G_KM
- Sondersignal (ja, nein)
- FEHLEINSATZ (ja, nein)
- NUMMER Wenn belegt
- TARIF (RTW, KTW, NEF)
- Rüstzeiten (Format hh:mm:ss)

Maßgeblich für die Zuordnung zur Abrechnungsperiode ist der Zeitstempel des disponierten Einsatzbeginns „erste Einsatzzeit (KTV)“ beim Krankentransport bzw. die Zuteilung „DZUTEILUNG“ in der Notfallrettung und bei Fernfahrten.

3. Zur regelmäßigen Überprüfung der Bedarfsgerechtigkeit stellt die Stadt dem Landkreis monatlich nach Ablauf des jeweiligen Monats eine Aufstellung über die Hilfsfristen und Ausrückezeiten getrennt nach Rettungswachen und Einsatzorten zur Verfügung. Im Bedarfsfall ist eine weitere Datenaufbereitung bzw. Auswertung der Einsatzdaten nach vorheriger Absprache vorzunehmen.
4. Die Weitergabe von Daten an Dritte wird nur abgestimmt vorgenommen.

Anlage 4:

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Feuerwehren und Rettungsdienst

Dienstanweisung für das Institut für Notfallmedizin und für die Ärztlichen Leiterinnen/die Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) für die Rettungsdienstbereiche Landkreis und Stadt Hildesheim

Mit der Neufassung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes wurde im § 10 Abs. 3 die gesetzliche Grundlage für die landesweite Einführung einer/s ÄLRD geschaffen, der/die in medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements den Rettungsdienst eines kommunalen Trägers außerhalb des Einsatzes leitet. Mehrere kommunale Träger können eine/n gemeinsame/n ÄLRD bestellen.

Der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim arbeiten im Rettungsdienst eng zusammen und bestellen deshalb gemeinsame eine/einen ÄLRD. Die/der ÄLRD ist gleichzeitig Leiterin/Leiter des Instituts für Notfallmedizin (§ 7 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst).

In dieser Dienstanweisung sollen die näheren Bedingungen der Arbeit des Instituts für Notfallmedizin und die/den ÄLRD festgelegt werden.

1. Struktur

- 1.1 Das Institut für Notfallmedizin ist bei der Stadt Hildesheim angesiedelt. Es ist verwaltungsmäßig als Stabsstelle in den Fachbereich 37 eingeordnet und untersteht in der Linie direkt der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister.
- 1.2 Das Institut für Notfallmedizin nimmt folgende Aufgaben für die Träger des Rettungsdienstes Landkreis und Stadt Hildesheim wahr:
 - Aufgaben der/des ÄLRD nach § 10(3) NRettDG (Leitung des Rettungsdienstes in medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements, Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nicht ärztlichen Personals)
 - Vorbereitung und Fortbildung der ärztlichen Einsatzleitung nach § 7 (1+2) NRettDG. (Koordination der Aus- und Fortbildung der Leitenden Notärzte und der organisatorischen Leiter/Leiterinnen, Organisation des Dienstbetriebes der LNA-Gruppe)
 - Koordination der Maßnahmen und Notfallpläne nach § 7(3) NRettDG. (Planung und Vorbereitung von Einsatzkonzepten für einen Massenanfall von Verletzten, Koordination der rettungsdienstlichen Beteiligung an Großübungen)

- 1.3 Das Institut für Notfallmedizin wird von einer/einem ÄLRD geleitet. Im Institut arbeiten Ärztinnen und Ärzte und Feuerwehrbeamtinnen/Feuerwehrbeamte der Berufsfeuerwehr Hildesheim im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit.
- 1.4 Die Dienstaufsicht über das Institut obliegt der Stadt Hildesheim.
- 1.5 Fachlich haben sich der/die ÄLRD an den aktuellen notfallmedizinischen Leitlinien und Empfehlungen zu orientieren. Im Übrigen unterliegen sie der Ärztlichen Berufsordnung.
- 1.6 Der/die ÄLRD beraten die Träger in allen medizinischen Angelegenheiten des Rettungsdienstes.
- 1.7 Die/der ÄLRD sind in allen medizinischen Belangen der Durchführung des Rettungsdienstes entscheidungs- und weisungsbefugt:
 - in medizinischen Fragen und Belangen gegenüber den Leistungserbringern und dem nichtärztlichen Personal
 - in medizinisch-organisatorischen Belangen gegenüber dem ärztlichen Personal.
- 1.8 Die Leistungserbringer sind gegenüber den ÄLRD berichtspflichtig.
- 1.9 Im Fachbereich Feuerwehren und Rettungsdienst stehen Arbeitsmittel und administrative Unterstützung zur Verfügung. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben bezüglich Besprechungen, Überwachung und Ausbildung des nichtärztlichen Personals leisten die/der ÄLRD entsprechend der vertraglichen Regelung ihre Arbeitszeit an mehreren Orten und auch als Präsenzzeiten an ihrem Arbeitsplatz in der Feuerwache Hildesheim ab.

2. Aufgaben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst

Die/der ÄLRD leiten das medizinische Qualitätsmanagement des Rettungsdienstes und sind für die Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Personals des Rettungsdienstes in dem Rettungsdienstbereich verantwortlich. Sie legen die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirken daran mit, dass im Rettungsdienst die notwendigen Strukturen gesichert werden und die Prozessabläufe konstant, sach-, zeit- und bedarfsgerecht sowie wirtschaftlich erfolgen. Deshalb nehmen die/der ÄLRD folgende Aufgaben wahr:

2.1 Einsatzplanung und -bewältigung

Festlegung

- der medizinischen Behandlungsrichtlinien für das nichtärztliche Personal im Rettungsdienst,
- der medizinisch-organisatorischen Versorgungsrichtlinien für arztbesetzte Rettungsmittel,
- der medizinischen Ausrüstung und Ausstattung im Rettungsdienst nach dem Stand der Technik im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes gemäß § 12 SGB V,
- von Strategien für die Bearbeitung medizinischer Hilfeersuchen durch die Rettungsleitstelle (z. B. Notarztindikationskatalog, standardisierte Notrufabfrage).

Mitwirkung

- bei rettungsdienstlichen Bedarfsanalysen,
- bei der Koordination der Aktivitäten der Leistungserbringer im Rettungsdienst,
- bei der Konzeption der Fahrzeugstrategie in der Rettungsleitstelle,
- bei medizinisch-taktischen Konzepten für die Bewältigung besonderer Schadenslagen.

2.2. Qualitätssicherung

Festlegung

- der Dokumentationsinstrumente zur Erfassung relevanter rettungsdienstlicher Daten gemäß den Empfehlungen des Landesausschusses Rettungsdienst,
- der Methodenauswahl für die Analyse der medizinischen Daten,
- der medizinischen Bewertung der Datenanalyse und des Berichtswesens.

Mitwirkung

- bei der Planentwicklung für notwendige Korrekturmaßnahmen,
- bei der Identifikation der zu untersuchenden Systemkomponenten,
- bei der Beurteilung der Wirksamkeit durchgeführter Korrekturmaßnahmen,
- in fachspezifischen Gremien,
- bei Projekten zur Evaluierung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

2.3 Aus-/Fortbildung

- Richtlinienkompetenz für die notfallmedizinischen Aus- und Fortbildungsinhalte für das nichtärztliche Personal im Rettungsdienst und in der Rettungsleitstelle.

2.4 Hygiene

- Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften,
- Mitwirkung bei der Auswahl geeigneter medizinischer Schutzbekleidung,
- Mitwirkung bei der Anwendung von Einsatztauglichkeitskriterien.

3. Qualifikation

Als ÄLRD sollen nur Ärztinnen und Ärzte eingesetzt werden, deren Qualifikation den Empfehlungen der Bundesärztekammer entspricht. Die Qualifikation umfasst:

- 3.1 eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet mit Bezug zur Notfall- und Intensivmedizin,
- 3.2 die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ oder eine von der zuständigen Ärztekammer als vergleichbar anerkannte Qualifikation,

- 3.3. die Qualifikation als „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“ entsprechend der Empfehlung der Bundesärztekammer,
- 3.4. eine langjährige und anhaltende Tätigkeit in der Notfallmedizin und Patientenversorgung; anzustreben ist eine intensivmedizinische Einbindung,
- 3.5. Detailkenntnisse der Infrastruktur des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens,
- 3.6. Teilnahme an einer speziellen Fortbildung zur/zum „ÄLRD“ entsprechend der Empfehlung der Bundesärztekammer; diese soll grundsätzlich innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Dienstantritt beim Träger des Rettungsdienstes (Träger) erfolgen,
- 3.7. Kenntnisse in der Systemanalyse, Konzeptentwicklung und Problemlösung im Rettungsdienst,
- 3.8. kontinuierliche Fortbildung in den Fachfragen des Tätigkeitsgebietes.

4. Finanzierung

Die Kosten des Instituts werden ausschließlich aus dem Budgetanteil für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bestritten. Für Stadt und Landkreis entstehen keine weiteren Kosten.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Hildesheim, den (Datum)

Machens (Oberbürgermeister)

910 -Kreistagsbüro-
Az.: (910) 10 34/73

Landkreis Hildesheim Dezernat 2 Sicherheit und Ordnung 2. U. OKT. 2010			
202 206	203 C	204 VZ	205

Beglaubigter Auszug

**aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages (öffentlicher Teil) vom
27.09.2010**

Die Richtigkeit des nachstehenden Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Hildesheim, den 15.10.2010



Der Landrat
Im Auftrag

Zimmermann
Zimmermann

TOP 8:

**Zusammenarbeit im Rettungsdienst mit der Stadt Hildesheim
- Vorlage 910/XVI**

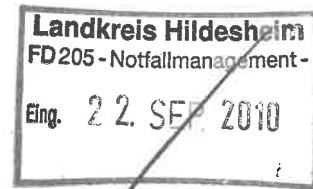
Berichterstattung: KTA Ohlms

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Hildesheim die in der Anlage beigefügte „Vierte Vereinbarung über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 2 des NRettDG“ abzuschließen.

- einstimmig -

OE 910 – Kommunalaufsicht/Kreistagsbüro-
Az.: (910) 10 34/73



Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 20.09.2010

Fachdienst 205

Die Richtigkeit des nachstehenden Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Hildesheim, den 21.09.2010



Der Landrat
Im Auftrag

Armbrecht
Armbrecht

TOP 7:

Zusammenarbeit im Rettungsdienst mit der Stadt Hildesheim
- Vorlage 910/XVI

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Hildesheim die in der Anlage beigefügte „Vierte Vereinbarung über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 2 des NRettdG“ abzuschließen.

- einstimmig -